

Leitfaden - Anwendung Satzung

<p>§ 3 Nr. 1.3</p>	<p>Die Geschäftsfähigkeit bezieht sich hierbei auf den Abschluss einer Mitgliedschaft, d.h. ist die abschließende Person voll geschäftsfähig und somit eigenständig berechtigt für sie (auch) nachteilige rechtsgeschäftliche Vertragsabsprachen bzw. Vertragsabschlüsse zu tätigen.</p> <p><u>Konkretisierung:</u></p> <p>Abgabe von voll wirksamen Willenserklärungen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres d.h. mit Erreichen der vollen Geschäftsfähigkeit. (siehe hierzu §§ 104 ff Bürgerliches Gesetzbuch).</p> <p>Die Abgabe einer Willenserklärung zur Mitgliedsbeitretung vor dem 18. Lebensjahr wird so lange als schwebend unwirksam i.S.d. § 107 BGB angesehen, bis der gesetzliche Vertreter seine nachträgliche Einwilligung (Genehmigung) erteilt hat oder eine vorherige Zustimmung des Erziehungsberechtigten zu diesem Rechtsgeschäft vorlag. Grundsätzlich bedarf ein Minderjähriger der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn ihm aus dem von ihm angestrebten Rechtsgeschäft nicht lediglich Vorteile erwachsen. Bei dem Abschluss einer Mitgliedschaft erwächst ihm der Nachteil der Mitgliedsbeitragsentrichtung und somit ist die Zustimmungsbedürftigkeit bzw. eine nachträgliche Genehmigungsbedürftigkeit seitens der/des Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.</p>
<p>§ 3 Nr. 7.1</p>	<p>Anerkannte Gründe sind z.B. schwere Erkrankungen oder vorübergehende und andauernde Zahlungsunfähigkeit in Folge einer Insolvenz. Der Vorstand beschließt über die Anerkennung eines angegebenen Grundes.</p>
<p>§ 3 Nr. 7.2</p>	<p>Schuldhaft im Sinne dieser Satzung bedeutet, einen Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf die in dieser Satzung festgelegten Werte. Der Vorstand beschließt, ob es sich um Vorsatz handelt.</p>
<p>§ 3 Nr. 7.3</p>	<p>Die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme ist im Sinne eines geordneten Miteinanders verpflichtend. Sollte die Stellungnahme in mündlicher Form ergehen, ist hierüber ein Vermerk in Form eines schriftlichen Gedächtnisprotokolls anzufertigen. Der Ausschluss muss der betreffenden Person schriftlich zugehen und vom Vorstand beschlossen werden sowie vom Nachbarvater und dessen Stellvertreter unterzeichnet werden.</p>
<p>§ 4 Nr. 1</p>	<p>Die Mahnung des säumigen Mitgliedes hat in Schriftform zu erfolgen.</p>

<p>§ 4 Nr. 2</p>	<p>Der Verlust der Familienmitgliedschaft begründet mit Vollendung des 28. Lebensjahres eine eigene Beitragszahlungspflicht bzw. den eigenen Beitritt in die 9. Tartlauer Nachbarschaft.</p> <p><u>Absprache:</u></p> <p>Der Vorstand informiert die betreffenden Personen schriftlich und weist diesen auf die Notwendigkeit des Abschlusses einer eigenen Mitgliedschaft hin.</p>
<p>§ 4 Nr. 2</p>	<p><u>Im Sinne dieser Satzung bedeutet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kind (wer noch nicht 14 Jahre alt ist), ➤ Jugendlicher (wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist), ➤ Junger Volljähriger (wer 18 aber noch nicht 27 Jahre alt ist) ➤ Erwachsener (wer das 27. Lebensjahr vollendet hat), ➤ Familienmitglied (wer das 28. Lebensjahr nicht vollendet hat).
<p>§ 4 Nr. 4</p>	<p>Ehrenmitglieder i.S.d Satzung besitzen keinerlei Stimmberechtigung bzw. Entscheidungs- und Befugniskompetenz im Vorstand. Sie sind lediglich als beratende Mitglieder anzusehen, welche durch ihr Wissen und ihre Erfahrungen den Verein beratend unterstützen und somit auf informationeller Ebene tätig werden.</p>
<p>§ 5 Nr. 3</p>	<p>Eine möglichst zeitnahe Unterrichtung des Vorstandes sollte gewährleistet werden, damit die Zurverfügungstellung des Kranzes in geeigneter Weise in die Wege geleitet werden kann. Sollte kein Kranz gewünscht werden, ist der Vorstand ebenfalls zu unterrichten. Die nicht für den Kranz ausgegebene Summe, wird als Spende deklariert.</p>
<p>§ 6 Nr. 2</p>	<p>Definition „rechtzeitig“</p> <p><u>Absprache:</u></p> <p>Hierbei muss eine interne Absprache erfolgen, wie die Zeit zu bemessen ist, die die Notwendigkeit der Planung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sowie die Planung der Mitglieder der 9. Tartlauer Nachbarschaft berücksichtigt. Eine vorherige Zeitspanne von 4-6 Monaten dürfte als ausreichend angesehen werden. Darüber hinaus ist der Termin der nächsten Mitgliederversammlung in der Pfingstausgabe des Heimatboten deutlich auszuweisen.</p>
<p>§ 7 Nr. 3</p>	<p>Definition „begründete Fälle“</p> <p><u>Begründete Fälle i.S.d. Satzung können vorliegen, wenn:</u></p>

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ es das jeweilige Aufgabengebiet, ➤ die Art, Dauer, der Schweregrad oder die zu erbringende Leistung erfordert, ➤ oder langfristige krankheitsbedingte Ausfälle feststehen. <p>Jede Wahrnehmung eines Vorstandsamtes in Doppelbesetzung über die in der Satzung genannten Ausnahmeregelungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. In Eilfällen kann der Nachbarvater alleine entscheiden. (Verweis auf § 8 Nr. 1)</p> <p>An dieser Stelle wird ergänzend auf die in § 12 Nr. 5 dieser Satzung genannte abweichende Regelung hingewiesen.</p>
<p>§ 7 Nr. 8</p>	<p><u>Mitarbeit im Vorstand</u></p> <p>Eine Mitarbeit im Vorstand für Nichtmitglieder des Vorstandes ist nur dann möglich, wenn Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ einen einmaligen, ➤ zeitlich begrenzten ➤ und dringenden <p>Charakter aufweisen. Eine Entscheidung für den Einsatz ist durch Beschluss des Vorstandes zu ergehen. In Eilfällen steht die Alleinentscheidungsbefugnis dem Nachbarvater zu. (§ 4 Nr. 4.11 gilt analog).</p> <p><i>Die o.g. Voraussetzungen für die Wahrnehmung einer Tätigkeit im Vorstand müssen zwingend KUMULATIV vorliegen!</i></p>
<p>§ 7 Nr. 9 u. § 2 Nr. 7</p>	<p>Der entstehende Aufwand im Rahmen der Ausübung der Vorstandstätigkeit oder durch die direkte Beauftragung des Vorstandes, wird auf Nachweis erstattet. Hierzu ist es sinnvoll vor der Beauftragung in Schriftform festzuhalten, welche Form der Erstattung gewählt wird.</p>
<p>§ 7 Nr. 12</p>	<p>Beschlüsse, welche der Vorstand ohne die erforderliche Mehrheit von mindestens 50% trifft, sind grundsätzlich als von Anfang an nichtig anzusehen bzw. gelten als schwebend unwirksam. Die gefassten Beschlüsse sind nachträglich von der Mitgliederversammlung als wirksam oder unwirksam zu erklären.</p>
<p>§ 8 Nr. 5</p>	<p>Definition „elektronisch“</p> <p><u>Elektronisch i.S.d. Satzung bedeutet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ telefonisch, ➤ per Fax (soweit jedes Vorstandsmitglied Anbindung), ➤ per E-Mail (soweit jedes Vorstandsmitglied Anbindung). <p>Definition „rechtzeitig“</p>

	<p>Rechtzeitig i.S.d. Satzung bedeutet, dass der Tatsache Rechnung getragen werden sollte, dass die Vorstandsmitglieder die Aufgabenwahrnehmung lediglich ehrenamtlich durchführen und somit eine gewisse Vorlauf- bzw. Planungszeit benötigen. Ein Zeitraum von 4-6 Wochen erscheint als angemessen.</p>
§ 9 Nr. 3	<p>Die Zeichnungsbefugnis obliegt dem Nachbarvaterstellvertreter nur dann, wenn der Nachbarvater abwesend ist. Eine generelle Zeichnungsbefugnis für den Nachbarvaterstellvertreter besteht nicht.</p>
§ 10 Nr. 2	<p>Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgt im Rahmen des Sitzungsprotokolls.</p>
§ 11 Nr. 2	<p><u>Finanzen und Buchhaltung</u></p> <p><u>Bei dieser Tätigkeit sollten vor allem folgende Grundsätze (nachfolgend als GS bezeichnet) beachtet werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ GS der Klarheit ➤ GS der Nachvollziehbarkeit ➤ GS der Wahrheit ➤ GS der Fälligkeit ➤ GS der Öffentlichkeit
§ 11 Nr. 3	<p><u>Einnahmen und Ausgaben</u></p> <p><u>Bei dieser Tätigkeit sollten vor allem folgende Grundsätze (nachfolgend als GS bezeichnet) beachtet werden.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ GS der Ausgeglichenheit ➤ GS der Gesamtdeckung ➤ GS der Vollständigkeit und Einheit
§ 15 Nr. 3	<p>Gängige Medien sind das Tartlauer Wort, Siebenbürger Zeitung und die Homepage der 9. Tartlauer Nachbarschaft. Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Der Vorstand wird in den Veröffentlichungsprozess eingebunden und entscheidet darüber.</p>
§ 16 Nr. 4.1	<p>Definition „berechtigtes Interesse“</p> <p>Zurverfügungstellung von Material, wenn:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ eine tatsächliche Unsicherheit über ein Rechtsverhältnis oder ein Verwandtschaftsverhältnis besteht, ➤ ein (rechtlich oder tatsächlich) bedeutsames Verhalten nach dem Ergebnis der Einsicht zu richten ist, ➤ eine gesicherte Grundlage für die Verfolgung von informativischen Grundsätzen oder Ansprüchen verwirklicht werden soll. <p>Kein kumulatives Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen notwendig.</p>
§ 16 Nr. 6.3	Eine Beeinträchtigung ist dann anzunehmen, wenn die Vorstandsarbeit anhand der privaten Gefälligkeitstätigkeiten vernachlässigt wird bzw. in den Hintergrund tritt.
§ 23 Nr. 1	Eine persönliche Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen (General-klausel).
§ 22 Nr. 2	Als vorsätzliche Handlung im Sinne dieser Satzung sind Handlungen zu verstehen, welche unter Vorsatz oder zumindest unter Inkaufnahme einer groben Fahrlässigkeit vollzogen werden. Der Vorstand entscheidet über den Vorsatz. Die Entscheidung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
§ 28	Der Leitfaden zur Anwendung der Satzung, die Wahlordnung und die Datenschutzverordnung sind Teil der Satzung und somit an diese gebunden.